Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Laibacher Dibzese.

M. 892.

Um in allen Kronländern eine gleichmäßige Behandlung zu erzielen, fand das hohe k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 16. Juni 1. J. 3. 5590/C. U., erössnet mit hohem Landes-regierungs-Erlasse vom 1. Juli 1. J. 3. 6705 zur künftigen Richtschnur in Absicht auf die Kompetenz, bezüglich der Bewilligung von Sammlungen zum Zwecke inländischer katholischer Kirchen, und in Absicht auf die Modalitäten der Veranstaltung derselben, Nachstehendes zu erlassen: Mildthätige Sammlungen für katholische Kirchen im Inlande, und insbesondere für kurrente Bedürfnisse derselben dürfen im Umfange des Bezirkes nur mit Bewilligung des betressenden k. k. Bezirksamtes, im Umfange des Kronlandes dagegen nur mit Bewilligung der h. k. k. Landesbehörde vorgenommen werden.

Insoferne derlei für Kultuszwecke bestimmte Sammlungen sür mehrere Kronländer, oder für den Umfang der ganzen Monarchie beabsichtigt werden, sind die betreffenden Gesuche an das k. f. Staatsministerium zu leiten, welches von Fall zu Fall mit dem Ministerium des Aeußeren das Einvernehmen pflegen wird.

Was die Art und Weise anbelangt, wie solche Sammlungen eingeleitet werden, wird zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und Veruntreuungen angeordnet, daß jeder Sammler mit einem von seinem Pfarramte ausgestellten, den Namen der Kirche und des Sammlers, dann der Sammlungszweckes bezeichnenden Bescheinigung, die von jedem Gemeindevorstande zu vidiren ist, versehen sein musse.

Wovon die wohlehrwürdigen Herren Diözesankuraten zur Darnachachtung hiemit in die Kenntniß gesetzt werden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 20. Juli 1864.

M. 1832/K.

Aus Unlaß vorgekommener Fälle, daß die betreffenden Kirchenvorsteher in der Meinung waren, am Schlusse des Verwaltungsjahres jene Geldmittel aus dem Patronatssonde einsach ansprechen zu können, welche zur Vedeckung der Kirchenbedürsnisse im Laufe des Jahres aufgewendet waren, aber aus dem Einkommen der Kirche nicht bedeckt werden konnten, ist das hohe k. k. Staatsministerium mit dem hohen k. k. Finanzministerium übereingekommen, daß bei den Gotteshäusern des öffentlichen (landesfürstlichen, Religions- und Studiensonds-) Patronates über die laufenden ordentlichen Erfordernisse und über die zu ihrer Bedeckung verfügbaren Einkünste Normal-Präliminare verfaßt und sestgestellt werden.

Diese Präliminare werden unabhängig von den durch die bischöflichen Ordinariate zensurirten Kircheurechnungen den Nachweis liefern, in welchem Maße das Ginkommen der Kirchen einer

Ergänzung bedürfe, damit die jährlich wiederkehrenden ordentlichen Bedürfnisse der Rirche befriediget werden können. In wiefern das Patronat berufen ift, diese Erganzung im vollen Umfange zu leiften oder zu derselben beizutragen, muß nach den Gesetzen beurtheilt werden, die hierüber bestehen oder in Hinkunft zur Geltung kommen werden. Im Allgemeinen muß erinnert werden, daß öffentliche Fonde aus dem Titel des Patronates zur Ergänzung von Kirchenabgangen behufs der Bedeckung der laufenden ordentlichen Erforderniffe in dem durch das Gefet vorgezeichneten Mage des strengen Bedarfes nur dann beifteuern werden, wenn nachgewiesen ift, daß der Abgang im Gegenstandsjahre thatfächlich bestehe, daran Niemanden ein Verschulden beizumessen und kein Anderer zur Bedeckung verpflichtet sei, daß ferner die Bedeckung weder durch Lokalquellen oder andere im Gesetze angerathene Magnahmen, noch durch die zu erwartenden Ueberschüsse des Kircheneinkommens in den nachfolgenden Jahren ganz oder theilweise erzielt werden kann. Soll ein öffentlicher Kond aus irgend einem geseglichen Titel mit Beiträgen zur Bedeckung außerordentlicher Rirchenerforderniffe an Baramenten und Kircheneinrichtungsftucken in Ermanglung eines verfügbaren Rircheneinkommens in Anspruch genommen werden, so muß von der betreffenden Kirchenverwaltung die Nothwendigkeit und das Maß diefer Erforderniffe, dann der hiezu benöthigte Roftenaufwand nachgewiesen und dargethan werden, daß die Bedeckungsmittel in anderer Weise nicht aufzubringen find. Es versteht sich von felbst, daß die Repräsentation des öffentlichen Patronats das präliminarmäßig für die laufenden ordentlichen Erfordernisse gewidmete Kircheneinkommen als für außerordentliche Erfordernisse nicht verfügbar anerkennen werde.

Dies vorausgesett, sind die Verwaltungen der Gotteshäuser des öffentlichen Patronates, welche bei der Bestreitung der Kirchenersordernisse in dem Kircheneinkommen das Auslangen nicht sinden und deshalb Ansprüche auf Beiträge aus dem Patronatssonde erheben, anzuweisen, daß sie im Einvernehmen mit dem Patronats-Commissär über die laufenden ordentlichen Ersordernisse ihrer Kirche und über die zur Bedeckung derselben verfügbaren Einkünste ein Normal-Präliminare verfassen. Diese von dem Patronats-Commissär und sämmtlichen Gliedern der Kirchenverwaltung unterzeichneten Präliminare, welche nur zum Zwecke haben, für längere Zeit Anhaltspunkte für die Gewährung von Beiträgen ans den Patronatssonden darzubieten, sind mit einem die einzelnen Positionen motivirenden Einbegleitungsberichte dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen, welches dieselben mit seinen allfäligen Bemerkungen an jene Landesbehörde leiten wird, die zur Ausübung des Patronatsrechtes über die beitragsbedürftige Kirche berufen ist.

In dem Einbegleitungsberichte ist insbesondere hervorzuheben, ob die Patronatszuständigkeit der Kirche unbestritten sei, dann ob nicht für Andere besondere Verpslichtungstitel bestehen, aus welchen sie zur Bestreitung von Kirchenersordernissen, Paramentenbeischaffungen und zur Bestreitung der Kosten der Gebäudeerhaltung (vermöge einer Stiftung, eines Vertrages, Reverses u. dgl.) vershalten werden könnten. Ferner kömmt anzusühren, ob und welche Beiträge für die Bedürsnisse der Mutterkirche von den Filialen derselben nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse zu erwarten seien. Endlich ist sich darüber auszusprechen, durch welche Mittel eine Erhöhung der Kircheneinkünste erzielt werden könnte, wobei auf das Ausmaß der für die Kirche bei gewissen kirchlichen Functionen oder aus Anlaß der Benühung ihrer Paramente und Einrichtungsstücke einzuhebenden Gebühren, auf die der Kirche ans den Stiftungen zusommenden Auhungsantheile und auf die bei der Kirche bessindlichen unverzinslichen Kapitalsforderungen Bedacht zu nehmen ist.

Die eingelangten Präliminare hat die Staatsbuchhaltung, beziehungsweise das Staatsbuchhaltungs-Nechnungsdepartement zu prüsen und über das Ergebniß dieser Prüsung der das Patronatsrecht übenden Landesbehörde Bericht zu erstatten. Bei diesem Anlasse ist von Seite der genannten Kontrollsbehörden der allenfalls von der Kirchenverwaltung unter Zustimmung des Patronats-Commissärs erhobene Anspruch auf Anerkennung eines ausnahmsweise höhern Aufwandes an Kirchenerfordernissen zu begutachten und gegenüber den Vermögensverhältnissen der Kirche die Zustässigkeit des Fortbezuges der Beiträge in Erwägung zu ziehen, welche Geistlichen oder Lehrern zu ihrem Unterhalte aus dem Kircheneinkommen zustießen. Nicht minder wird bei der Prüfung des Präliminares von Kirchen des öffentlichen Patronates, welche zur Bestreitung ihrer Erfordernisse die Beihilfe des Patronates benöthigen, die Bezahlung der Kirchendienerschaft, auf deren möglichste Gleichstellung bei ähnlichen Kirchen Bedacht zu nehmen ist, ins Auge zu fassen sein.

Bei den auf Grund von Schätzungen gemachten Einstellungen des Ertrages von Realitäten ist in den Alt der Schätzung selbst einzugehen und namentlich in Betreff der Kirchenwaldungen wahrzunehmen, ob die Abschätzung des Waldnutzunehmen, nach Maßgabe des durch die bestehenden geseslichen Vorschriften vorgezeichneten Verfahrens vorgenommen, dann ob die Schätzung blos einseitig die Beschaffenheit des gegenwärtigen Waldstandes oder auch jenes Walderträgniß in Betracht gezogen habe, welches sich ergibt, wenn der Wald nach einer seiner Lokalität angemessenen Schlagbarkeit forstmäßig behandelt und in ordentliche Schläge eingetheilt wäre, und diese für immerwährende Zeiten jährlich ein gleiches Erträgniß abwersen würden.

Die wünschenswerthe gleichförmige Behandlung dieser Angelegenheit in sämmtlichen Kronsländern erheischt es, daß die k. k. Landesbehörde die in Folge der in Nede stehenden Präliminare unzureichend dotirter Kirchen des öffentlichen Patronates mit den Ergebnissen der buchhalterischen Prüfung dem hohen k. k. Staatsministerium zur Genehmigung vorlege, wodurch es möglich werden wird, die Feststellung der Positionen der Präliminare der erwähnten Kirchen sämmtlicher Kronländer in den thunlichsten Einklang zu bringen und über das Maß der zur Bedeckung der laufenden ordentslichen Erfordernisse der Kirchen des öffentlichen Patronates erforderlichen Beiträge aus öffentlichen Fonden eine Uebersicht zu gewinnen.

Durch die besprochene Behandlung der Kirchenpräliminare wird sich ermitteln und feststellen lassen, welche Kirchenerfordernisse und bis zu welcher Gränze dieselben unter allen Umständen als lausender ordentlicher Kirchenauswand von dem öffentlichen Patronate in der Richtung anerkannt werden, daß sie aus dem Kircheneinkommen ohne vorherige Intervention des Patronates bestritten werden können, ohne daß dadurch der gesetliche Anspruch auf Ergänzung des Abganges am Kircheneinkommen verwirft werde. Desgleichen wird die erwähnte Präliminar-Behandlung im Vorhinein klar machen, welche Kircheneinkünste das öffentliche Patronat, als die zur Bedeckung der lausenden ordentlichen Erfordernisse zunächst berusenen Mittel mit der Wirkung der Ergänzung des Abganges aus dem Patronatssonde anzuerkennen gedenkt, so zwar, daß auf Grund der Ergebnisse einer solchen Präliminarbehandlung und mit Kücksicht auf die mittlerweile eingetretenen, eine Aenderung einzelner Positionen begründenden Thatsachen und mit Beachtung der Daten der letzen Kirchenrechnung über die Leistungsfähigkeit der betressenden Kirche ohne weitere Zwischenverhandlung abgesprochen werden kann.

Hiernach unterliegt es keinem Anstande, daß nach erfolgter Genehmigung des Präliminares einer unzureichend dotirten Kirche des öffentlichen Patronates die erforderliche Bedeckung der Absgänge an dem für die laufenden ordentlichen Erfordernisse präliminirten Kircheneinkommen über Einschreiten der Kirchenverwaltung, welche die dokumentirte Jahresrechnung beizubringen hat, von Fall zu Fall flüssig gemacht werden. Die Bewilligung von antizipativen Pauschalien zur Bestreitung solcher Abgänge erscheint in der Regel unzulässig, und sind solche bereits in Anweisung stehende Pauschalbeiträge für die Jukunst, in wie weit es ohne Störung des Kirchendienstes geschehen kann, sosort einzustellen. Uebrigens kommt zu bemerken, daß das einmal genehmigte Normal=Prälimin are einer Kirche des öffentlichen Patronates für die Zwecke, für welche es errichtet ist, so lange wirksam bleibt, bis die Ausnahme eines neuen solchen Boranschlages angeordnet wird. Damit

jedoch das Berhältniß des präliminarmäßig festgestellten Aufwandes für die laufenden ordentlichen Erfordernisse einer Nirche zu den hiefür präliminarmäßig vorhandenen Bedeckungsmitteln in steter Evidenz erhalten werde, hat die Staatsbuchhaltung, beziehungsweise das Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartement in dem daselbst erliegenden Eremplare des genehmigten Nirchenpräliminars die Thatsachen vorzumerken, welche auf einzelne der ursprünglichen Positionen einen abändernden Einslußüben. Derlei Thatsachen werden der genannten Behörde aus den ihr jährlich mit den Kirchenzechnungs-Ertrakten zukommenden Vermögens-Veränderungs-Ausweisen oder durch andere Verhandlungen zur Kenntniß kommen.

Die Normal-Präliminare und die dazu gehörigen Beilagen sind genau nach dem angesschlossenen Formulare abzufassen und von den betreffenden Kirchenverwaltungen in dem oben bezeichsneten Wege in duplo vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung hat ein Eremplar bei der Staatsbuchhaltung, beziehungsweise Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartement, in Aufbewahrung zu bleiben; das andere Eremplar ist der Airchenverwaltung zu ihrer Darnachachtung zuzusertigen.

Es erübriget noch, einige Andentungen über die Art und Weise der Verfassung der Kirchenpräliminare zum Zwecke der Erlangung der Abgangsbedeckung aus öffentlichen Fonden beiszufügen, damit die Kirchenverwaltungen hierüber (im Wege des fürstbischöflichen Ordinariates) informirt werden:

- 1. Die Titel-Seite des Präliminars hat zu enthalten:
- a. Die Bezeichnung der Kirche und ihrer Eigenschaft (ob Pfarrkirche oder nicht) so wie des Kronlandes, des Bezirkes und Ortes, des Dekanates und der Diözese, wo sich die Kirche befindet;
- b. die Angabe des Tages, an welchem das Präliminare aufgenommen wurde, und der Personen, welche sich hiebei betheiligten;
- c. die Anzahl der bei dieser Kirche angestellten und darin regelmäßig die heilige Messe zeles brirenden Priester;
- d. die Bezeichnung der Gemeinde und der Gemeinde-Fraktionen, welche zu der mit der Kirche verbundenen Pfarre oder Kuratie gehören;
- e. die Angabe der mit der Kirche im Berbande stehenden Filialkirchen und des Ortes, in welchem sie sich befinden, der Gemeinden und Gemeinde Fraktionen, in deren Interesse die Filialkirchen bestehen, der Geistlichen, die regelmäßig in diesen Kirchen die h. Messe lesen;
- f. die Bezeichnung des öffentlichen Fondes, aus welchem die Patronatsbeiträge angesprochen werden;
- g. die Angabe, ob außer dem Patrone Jemand fraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Nechtstitels verpflichtet ist, den Abgang an dem für die laufenden ordentlichen Kirchenerfordernisse verfügbaren Kircheneinkommen ganz oder zum Theile zu ergänzen.
- 2. Die rubrikenweisen summarischen Einstellungen in das Präliminare haben auf Grund detaillirter Nachweisungen und postenweiser präliminarmäßiger Ausmittlungen zu geschehen, die in den auf die betreffenden Rubriken Bezug nehmenden Beilagen darzustellen sind, so daß für jede Position des Präliminars nach dem mitfolgenden Muster eine Beilage anzuschließen kömmt.
- 3. In der Rubrik Bedeckung ist jenes Einkommen der Kirche einzustellen, welches für die laufenden ordentlichen Erfordernisse des Gottesdienstes und für die mit der Berwaltung und Berrechnung des eigenthümlichen Bermögens der Kirche verbundenen Auslagen gewidmet ist, worsnach die allfälligen Einkünfte mit der Widmung für außergewöhnliche Gottesdienste oder für die

größere Verherrlichung des gewöhnlichen Gottesdienstes, oder für Beischaffung von Paramenten und außerordentliche Bedürfnisse eben so wenig in dieses Präliminare gehören, als das nicht für die Kirche bestimmte Erträgnis von Stiftungen. In der Regel vertheilen sich die zu präliminirenden Kircheneinkunfte auf die in dem angeschlossenen Formulare bezeichneten sechs Posten.

4. Die Beilage A zu Post 1 der Bedeckung Ertrag von Realitäten hat unter Beziehung auf die öffentlichen Bücher und auf die die Erwerbung des Eigenthums nachweisenden Urkunden zu enthalten eine inventarische Berzeichnung und Beschreibung des Eigenthums der Kirche au Grund und Boden und an Gebäuden, wie auch der dazu gehörigen nugbaren Rechte, so wie der für sich bestehenden den unbeweglichen Sachen gleichzuhaltenden Gerechtsame und ihrer Werthe, dann die Angabe und Ausmittlung der hieraus entspringenden Auhungen und ihrer Geldwerthe.

Als Kapitalswerth eines Grundstückes kann der hundertfache Betrag der ordentlichen (einfachen) Steuer mit Hinweglassung der Zuschläge, als Kapitalswerth der Zinshäuser aber, deren guter Baustand dargethan ist, derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnittserträgnisse der letzen 5 Jahre ein Drittel abzieht und den Rest zu 5% kapitalisirt.

Außerdem können die Rapitalswerthe aus den Ergebniffen stattgefundener Schätzungen aus mehrjährigen Ertragsausweisen, aus Raufkontrakten u. f. w. sachgemäß ermittelt werden. Die Außungen aus den zeitlich verpachteten Entitäten find nach dem Ergebnisse der letten Berfteigerung oder auf Grund der mit gesetlicher Genehmigung abgeschloffenen Verträge unter Berufung auf das Verfteigerungsprotofoll oder auf den Vertrag und unter Angabe des Namens des Bächters der Pachtdauer und der Fallfrift des Pachtzinses einzustellen. Die reinen Nugungen aus den auf eigene Rechnung durch gedungene Leute bearbeiteten Grundstücken dürfen nur dann nach dem faktischen mittleren Erfolge (unter Abaug des mittleren Erfolges an Rulturskoften) und die Nukungen aus den außer dem Versteigerungswege zeitlich verpachteten Entitäten - auf Grund der abgeschloffenen Grund-Pachtund Bestand-Verträge eingestellt werden, wenn zu Folge einer von sachverständigen und verläßlichen Männern vorgenommenen Schätzung und zu Folge der Nachweisung des Ertrages ähnlicher, im Orte befindlicher Entitäten vermuthet werden fann, daß kein höherer Nugen in anderweitiger Art erzielt werden konnte. - Spricht aber die Vermuthung für die Möglichkeit der Erzielung eines gro-Beren Rugens, fo wird die Ginftellung des Ertrages zunächst nach den Ergebniffen der Schakung und im Falle ihrer Beanständigung nach dem mittleren Ertrage anderer im Orte befindlicher ähnlicher Entitäten stattzufinden haben. Der dieser Ertragserhebung entsprechende mittlere Geldwerth wird nach Abzug des in gleicher Art erhobenen Belanges an Kulturstosten — in Anfatzu bringen sein.

5. Die Beilage B zu Post 2 enthält die inventarische Verzeichnung und Beschreibung der zur Kirche gehörigen freieigenthümlichen öffentlichen Schuldpapiere der Privatschuldverschreibungen und Rentenbezugsrechte und diesem nach die hierauf Bezug nehmenden Merkmale, welche bei den öffentlichen Schuldpapieren, die Gattung, die Nummer und Serie, das Datum, das Perzent, die Jahresgebühr an Interessen in österreichischer Währung bei den Privatschuldbriefen und Renten aber den Namen des Leistungspflichtigen, die zur Sicherstellung bestellte Hypothek, das Datum der Urkunde, die Jahresgebühr der Zinsung und Rente in österreichischer Währung, die Aufkündigungsund Rückzahlungstermine umfassen.

Die öffentlichen Schuldpapiere werden in verlosbaren und unverlosbaren und die Privatkapitalien in verzinsliche und unverzinsliche zu unterscheiden, und darunter jene ersichtlich zu machen sein, welche auf ausständige Kaufschillinge oder Affrankationen von den Zinsungen aus Verträgen über die Theilung des Eigenthums Bezug haben. Ihre Werthe sind nach ihren Nominalbeträgen mit Angabe der Währung einzustellen. Die Einkommensteuer aus den Interessen von öffentlichen Obligationen und aus den Zinsen von Privatkapitalien ist bei der Ausgabsrubrik: "Steuer und Gaben" und nicht durch Abzug an den Interessen und Zinsen zu präliminiren.

- 6. Die Beilage C zu Post 3 enthält die spezisizirte Nachweisung aller für die Bedeckung der präliminarmäßigen ordentlichen kurrenten Erfordernisse verwendbaren Beiträge auß den bei der Kirche besindlichen Stiftungen, so wie jener gleichartigen Beiträge, welche in andern Rechtsansprüchen, im Gesehe oder in einer Gewohnheit ihren Grund haben und nicht als Geldrenten anzusehen sind Die der Kirche von Stiftungen zusallenden Emolumente können auß der Kirchenrechung in daß Präliminare übertragen werden. Die sonstigen etwa bei der Kirche besindlichen Kenten und bestisteten unbeweglichen Sachen sind mit ihren Werthen und Nuhungen nach der sub 4 und 5 angedeuteten Art einzusellen. Die übrigen Beiträge z. B. Deputate, sire Beiträge anderer Kirchen oder der Pfarrkinder, oder von anderen nicht von der Kirche verwalteten Stiftungen oder Verbrauchsartiseln werden unter Angabe des Titels und der hierauf bezüglichen Urkunden, und unter Bezeichnung des Leistungspslichtigen und dem ihr entsprechenden siren Bar-Einsommen oder dem mittleren Geldwerthe der Verbrauchsartisel, und wenn die Geld- oder Naturalleistung eine wandelbare ist, die Geldleistung nach dem mittleren Einsommen und die Giebigseit nach dem mittlern Ertrage und dem ihr entspreschenden mittleren Geldwerthe einzusellein sein.
- 7. Die Beilage D zur Post 4 der Bedeckung hat zu enthalten die Bezeichnung und Beschreibung der Entität, aus welcher die Nugung erhoben wird, den Bertrag über die Theilung des Eigenthums, die Dauer und die Fallfrist der Nugung, die jährliche Leistung in Geld und Naturalien mit der Angabe der jährlichen Geldgebühr oder beziehungsweise des mittleren Geldwerthes der jährlichen Naturalgebühr und den Namen des Leistungspflichtigen.
- 8. In der Beilage E zur Post 5 der Bedeckung sollen ausgewiesen sein alle Einkünfte, deren Einhebung für die Kirche bei der Ausübung seelsolglicher Funktionen gesetzlich gestattet ist, oder welche sie als Vergütung für die Benühung ihrer Paramente, Einrichtungsstücke, Glocken und ihrer Friedhöse einhebt z. B. die Gebühren bei Begräbnissen, für das Geläute, für die Grabstellen, für das Bartuch, für das Kruzisir, für das Ueberziehen des Altars u. s. w. oder Kirchenstygelder u. dgl. In der Beilage werden zunächst durch bestätigte Auszüge aus den Sterberegistern die im Sprengel der Kirche in den letzen drei normalen Jahren vorgekommenen Sterbefälle, die Anzahl der unentzgeltlichen Beerdigungen und die Konduktslassen anzugeben sein, in welchen die Begräbnisse abgebalten wurden. Die Gefälle werden nach ihren Titeln zu spezisiziren und das hieraus zu erwartende Einkommen nach dem mittlern Erfolge oder bezugsweise nach ihrer siren Jahresgebühr einzustellen sein.
- 9. Die Beilage F zur Post 6 der Bedeckung enthält die als Eurrent-Einkommen zu erachtenden Vermächtnisse und Legate, so wie die Sammelgelder des Klingelbeutels, des Opferstockes u. dgl. den Erlös aus dem Verkaufe des Sammelwachses, die freiwilligen außer der Kirche zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse unternommenen Sammlungen, Geschenke von Gutthätern u. s. w.

Diefe freiwilligen Gaben werden nach dem mittleren Erfolge in Anschlag gebracht.

10. In der Rubrik "Erfordernisse" dürfen Auslagen für Gottesdienste, die durch keine Vorschrift geboten, oder der gesetzlichen Widmung des Kircheneinkommens fremd sind, nicht präliminirt werden; da bei unzureichend dotirten Kirchen des öffentlichen Patronates nur jene Auslagen auf das aus dem Patronatsfonde zu ergänzende Kircheneinkommen übernommen werden können, welche für die Abhaltung des vorgeschriebenen Gottesdienstes, dann für die Verwaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens unerläßlich sind. In dieser Rubrik dürfen demnach nicht vorkommen:

- a. Anslagen für die Verwaltung und Verrechnung des Armenvermögens, oder des Vermögens der bei der Kirche vorfindigen Stiftungen;
- b. Auslagen für die Erhaltung und das Aufziehen der Thurmuhr;
- c. Feneraffekuranggebühren;
- d. Anslagen für die durch das Gesetz dem kirchlichen Pfründner auferlegten kleinern Reparaturen an den Pfarrgebänden;
- e. Auslagen für Schulprämien und Christenlehrgeschenke, sowie für das Abholen und für die Bewirthung der zur Verherrlichung des Gottesdienstes geladenen Priester u. dgl.;
- f. Anslagen für Glockenfeile, Glockenriemen, Reparaturen der Friedhofsmauer n. dgl. bei Kirchen, denen keine Gebühren für das Geläute oder für die Grabstellen zufließen;
- g. Unterhaltsbeiträge für die bei der Kirche angestellten Priester und für die Schullehrer außer dem Falle des Bestandes eines das Einkommen von dem freieigenthümlichen Kirchenvermögen belastenden befondern Verpslichtungstitels;
- h. Auslagen für die Kirchenmusik, welche in der Regel nur bei hinreichend dotirten Kirchen gestattlich find.
- 11. Die Beilage G zu Post 1 der Erfordernisse hat alle jene Entlohnungen zu spezisisten, welche die Kirche in Anbetracht der für ihre Zwecke zu vollziehenden Dienstleistungen entweder in siren oder in wandelbaren Gebühren, in Geld oder Naturalien oder durch Ueberlassung einer Vermögenössubstanz zum Fruchtgenusse z. B. für die Dienstleistungen des Messners, Kirchendieners, Organisten, Balkenziehers, Glöckners, der Kirchenväter u. s. w. entrichtet.

Insoferne das Ausmaß dieser Entlohnungen bereits festgestellt ist, wird sich auf die betreffende Verfügung zu berufen sein.

Die Entlohnungen der Kirchenväter dürfen in keinem, das bisher übliche Ausmaß überschreitenden Betrage eingestellt werden.

Die firen Geldgebühren haben nach dem zuerkannten Geldbetrage und die fixen Naturalsbezüge unter Angabe der zu verabfolgenden Quantitäten an Naturalien — nach dem mittleren Geldwerthe — veranschlagt zu werden.

Die wandelbaren Entlohnungen haben auf Grund des mittleren Erfolges präliminirt zu werden.

Die mittleren Geldwerthe des Ertrages der Seitens der Kirche ihren Bediensteten zum Fruchtgenusse überlassenen Realitäten werden intra marginem ersichtlich zu machen sein, da sie bei der Präliminirung der Kircheneinkünfte nicht in Betracht gezogen werden konnten.

12. In der Beilage H zu Post 2 der Erfordernisse sind die Steuern nach ihrer Gattung und unter gehöriger Sonderung der ordentlichen Steuergebühren von den außerordentlichen Zusschlägen und in gleicher Art auch die Gebührenäquivalente nach der Gebühr des letztabgelausenen Jahres zu präliminiren. Nicht minder sind die Beiträge zu dem Landeserfordernisse und zur Grundentlastung, so wie die Gemeindeumlagen und beziehungsweise die Afseturanzgebühren nach dem mittleren Erfolge zu veranschlagen.

Es haben jedoch hierbei nur jene Gebühren berücksichtiget zu werden, welche die Kirche selbst entrichtet, sonach nicht jene, die ihre Pächter und Bestandnehmer oder Nugnießer vertrags= mäßig zu entrichten haben.

Eine Ausnahme hievon machen nur die Steuern und Gaben von jenen verpachteten Entitäten, deren Erträgnisse auf Grund von Schähungen oder Parifizirung mit anderen analogen Entitäten des Ortes im Präliminare veranschlagt worden sind. Die Steuern und Gaben solcher Entitäten sind in dem Maße, als sie von dem Bächter oder Bestandnehmer im abgelaufenen Jahre zu entrichten waren, als eine Last der Kirche zu verauschlagen.

In dieser Beilage ist auch die am Schlusse des obigen Absahes 5 erwähnte Einkommensteuer von Obligationen 2c. sammt ihren Zuschlägen ersichtlich zu machen.

13. Die Beilage J zu Post 3 der Erfordernisse umfaßt alle mit der Verwaltung des Kirchenvermögens verbundenen Auslagen auf Schreibmaterialien, Stempel, Schreiben der Kirchenzechnungen und Rechnungsertrakte, Dekanatsboten, Revision der Kirchenrechnungen und Beiträge zur Drucklegung der bischöslichen Kurrenden. Es wird festgestellt, daß in der Regel für Schreibmaterialien kein höherer Betrag als jener von 1 fl. 50 kr. und für das Schreiben der Kirchenrechnungen und Kirchenertrakte nicht mehr als der Betrag von 2 fl. präliminirt werde.

Für den Dekanatsboten darf nicht mehr als ein Ganggeld von 2 fl. 10 kr. in Anschag gebracht werden.

Auf Stempel darf kein höherer Betrag ausgesetzt werden, als welcher nach Maßgabe der bestehenden Gesetze für die Behebung und Bestätigung des Empfanges der präliminirten Kirchen= einkünfte erforderlich ist.

Bei den Anfägen der Auslagen für die Einhebung der Interessen und Zinsen ist zu erswägen, daß zu Folge der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1851 3. 5468 die Steuerämter zur Zahlung der Zinsen von solchen öffentlichen Obligationen, welche den in ihren Amtsbezirken befindlichen moralischen Personen gehören, befugt sind.

Die in Anschlag zu nehmende Einhebungsgebühr wird höchstens mit 2 Perzenten des einzuhebenden Betrages zu beziffern sein. Die Ansätze der Gebühren für die Revision der Kirchenrechnungen sind unter Bedachtnahme auf die zwischen der Regierung und dem betreffenden Ordinariate getroffenen statutenmäßigen Vereinbarungen zu machen und es ist für die Berechnung der Gebühr das präliminirte Brutto-Einkommen der Kirche insoferne als Grundlage zu nehmen, als die bei der Kirche besindlichen Stiftungen ihren Antheil an der Revisionsgebühr, welche sich aus dem in der Kirchenrechnung sich darstellenden Gesammteinkommen ergibt, selbst zu tragen haben und die außerordentlichen Einkünfte und namentlich jene, welche mit bestimmten, dem kurrenten ordentlichen Erforderuisse fremden Widmungen behaftet sind, keinen Gegenstand der Präliminirung ausmachen.

Als Marimum des Betrages zu den Drucksorten der Consistorial-Currenden wird der in keinem Falle zu überschreitende Betrag von 1 fl. 50 kr. festgesetzt.

14. Die Beilage K zu Post 4 der Erfordernisse umfaßt die Erfordernisse an Wachs, Opferwein, Meß- und Komunikanten-Hostien, Weihranch, Del, Unschlittkerzen, Beichtzettel, Kirchen- kalender, Reinigung und Ausbesserung der Kirchenwäsche, Kirchenmussken und kleine Handauslagen.

So oft der Kameralfond zur Ergänzung des Abganges an dem für die laufenden ordentlichen Erfordernisse gewidmeten Kircheneinkommen in Anspruch genommen werden will, wird als das zu präliminirende Maximum festgestellt ein Bedarf an:

Wachs für Sinen Priester 30 und für zwei Priester 40 Pf., Opferwein für je einen Priester 20 Maß, Weihrauch 3 Pf., Lampenöl 52 Pf., Unschlittkerzen 2 Pf. und Kirchenkalender 1 Stück. Der Opferwein hat von qualitätmäßiger Güte zu sein, es ist aber auch die Wahl von Sorten, welche ohne strenger Nothwendigkeit den Aufwand für Opferwein vertheuern würde und daher als unzulässig moderirt werden müßte, gleich von Vorneherein zu vermeiden.

Für diefe Erforderniffe werden ihre mittleren Geldwerthe einzustellen fein.

Die Beiträge und Gaben, welche die Kirche ohne spezieller Widmung an den bezeichneten Artikeln zum Verbrauche erhält, sind von dem Anschlage der passirbaren Verbrauchsquantitäten in Abzug zu bringen, wenn dieselben nicht schon bei den Kircheneinkunften berücksichtiget worden sind.



Für die Anschaffung von Hostien wird für je einen Priester ein Auswand von 3 fl. 15 fr., für das Neinigen und Ausbessern der Kirchenwäsche für je einen Priester ein Auswand von 6 fl. 30 fr. und im Allgemeinen für die Beischaffung des heiligen Deles ein Betrag von 1 fl. und für die Bestreitung kleiner Handauslagen ein Betrag von fünf Gulden als Maximum für die Präliminirung festgeset.

- 15. Die Beilage L zu Post 5 der Erfordernisse hat alle Leistungen an Geld- und Naturalzinsen zu spezisiziren, welche die Kirche für die hinter ihr aushaftenden mit landesfürstlicher und kirchlicher Bewilligung aufgenommenen Passivkapitalien jährlich zu leisten hat. Unter Beziehung auf die erlangte Bewilligung und mit Bezeichnung des Gläubigers sind die Passivkapitalien nach Art der Privat-Aktivkapitalien auszuweisen und die zu entrichtenden Jahreszinsen zu präliminiren.
- 16. Die Beilage M zu Post 6 der Erfordernisse umfaßt zunächst jene Beiträge, welche die Kirche den Lehrern und den bei ihr angestellten Priestern nicht aus dem Titel der Entlohnung bestimmter Dienstleistungen, sondern zu ihrer Subsistenz leistet, so wie die Berufung auf die erlangte Bewilligung zur Leistung dieser Beiträge. Nicht minder umfaßt sie auch die laut §. 134 der poslitischen Schulversassung zu leistende Schulvisitationsgebühr und die aus einem anderen, als den schon erwähnten Berpslichtungs-Titeln an Personen oder Corporationen zu leistenden Abgaben in Geld oder Naturalien. Die Geldleistungen sind nach ihrer stren Jahresgebühr und die stren Naturalleistungen nach ihrem mittleren Geldwerthe zu veranschlagen.
- 17. Die Beilage N zu Post 7 der Erfordernisse umfaßt zunächst jene geringfügigen Resparaturen, welche ihrer Natur nach und ob ihrer Dringlichkeit kein Gegenstand der Vorlage eigener Pläne oder Kostenüberschläge sind, und ihrer Qualität und Quantität nach auch nicht im Voraus bestimmt werden können. Sie beziehen sich sowohl auf das Aeußere und Innere der Kirchengebäude, als auch auf die Einrichtungsstücke und Paramente der Kirche. Für derlei Auslagen darf im Ganzen kein höherer Betrag als jener von 20 fl. veranschlagt werden.
- 18. Insofern sich bei einer Kirche Einkünfte oder Erfordernisse ergeben sollten, auf welche in den vorgezeichneten Rubriken und ihren Beilagen nicht vorgedacht ist, so werden dieselben, wenn sie nach den allgemeinen Grundsäßen dieser Instruktion als geignete Präliminarpositionen zu erachten sind, bei den entsprechenden Rubriken, oder bei der eigens hiefür zu eröffnenden Rubrik nach Maßegabe der für analoge Einnahmen oder Erfordernisse getroffenen Bestimmungen einzustellen und auszumitteln sein.
- 19. Bei jenen Einnahmen und Ausgaben, welche nach dem Durchschnitte in Ansatz gesbracht werden, sind die Positionen, welche der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt wurden, bei der betreffenden Post der bezüglichen Beilage in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen.

Zum Behufe der Durchschnittsberechnungen sind die Ergebnisse jener drei, der Zeit der Präliminirung vorausgegangenen rechnungsmäßig abgeschlossenen Jahre zur Grundlage zu nehmen, in welchen keine solchen Eventualitäten eingetreten sind, welche anormale Steigerungen oder Herabminsberungen der in die Berechnung zu ziehenden Faktoren im Gefolge hatten. Diesem nach wird berechnet:

- a. Der mittlere Geldwerth ans der firen Quantität der Sache nach ihrem aus den Durch- schnittsjahren sich beziffernden mittleren Preise und
- b. der mittlere Erfolg aus den rechnungsmäßigen Ergebnissen, womit sich in den Durchschnitts= jahren die kurrente Gebühr der betreffenden Post oder beziehungsweise der betreffenden Rubrik nach Abzug der zur Präliminirung nicht zulässigen Posten darstellt.

Die dokumentirten Kirchenrechnungen jener Jahre, deren Ergebnisse für die Durchschnittsberechnungen zur Grundlage genommen wurden, werden als Belege der Vorlage den Präliminarien beizuschließen sein.

- 20. Die in den Beilagen bei den einzelnen Präliminar-Positionen bezogenen Dokumente werden einem Exemplare der vorzulegenden Präliminarien im Originale oder in einer von dem Patronats-Commissär beglaubigten Abschrift beizuschließen sein.
- 21. Die vorgezeichnete Art der Bezifferung der einzelnen Präliminar-Positionen und das vorgezeichnete Maß der einzelnen Erfordernisse ist bei der Aufnahme der Präliminarien strenge zu beobachten. Insoferne bei einer oder der andern Kirche das vorgezeichnete Maß der Erfordernisse nicht ausreichend befunden werden sollte, werden die besondern Umstände, welche eine Abweichung befürworten, ausführlich darzustellen und das Maß zu bezeichnen sein, mit welchem die betreffenden Erfordernisse in dem Präliminare endgiltig festzustellen wären.

Hievon werden die betreffenden Kirchenvermögens Berwaltungen zufolge hohen Landes regierungs Erlasses vom 30. Mai d. J. J. 5631 zur Darnachachtung hiemit mit dem Beifügen in die Kenntniß geset, daß diese Präliminare nur von Kirchen des öffentlichen (landesfürstlichen, Religions und Studienfonds) Patronates, und nur in jenen Fällen vorzulegen sein werden, wenn zur Bedeckung der laufenden ordentlichen Kirchenerfordernisse die verfügbaren Kircheneinkunfte nicht außreichen sollten, und zu ihrer Ergänzung ein Beitrag aus dem Patronatssonde sich als nothwendig erweisen sollte.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 20. Juli 1864.

Bartholomans m. p. Kurft = Bischof.

oabe ber für analoge Connabinen ober Erfarderiffen gestemenn Leftigenfungen eingnigellen auf

Diocese:

Dekanat:

Kronland:

Bezirk:

Ort:

Normal Präliminare

über bie

laufenden ordentlichen Erfordernisse und die zu ihrer Bedeckung verfügbaren Ginkünfte.

Der bem Batronate bes

Der bem Patronate bes

Allerhöchsten Landesfürsten Gann manniguse Religionsfondes Studienfondes Religions= oder Studienfonds=Gutes

unterftehenden Pfarrfirche zu N.

aufgenommen am (Monatstag und Jahr)

von der Kirchenverwaltung, bestehend aus dem Pfarrer N. N.

und den Kirchenvätern N. N. und N. N.

unter Mitwirfung bes Patronats-Kommiffars N. N.

Bei dieser Kirche find bleibend angestellt: Gin Pfarrer Rooperatoren.

In derfelben zelebriren regelmäffig bie heilige Meffe:

Bu der mit der Kirche verbundenen Pfarre gehören:

Die Gemeinde R. R.

Die Gemeinbefraftion R. R.

Mit der Kirche ift im Verbande die Filialkirche zu M.

Die Filialfirche befteht im Intereffe ber Gemeinde D. R.

In derfelben zelebrirt regelmäffig die heilige Meffe der Priefter N. N.

Laufende Boff=Dr.	ung der	The state of the s	Richenber= waltung und bes Patronats= Commissars		trage der Staatsbuch= haltung		:hnode Anmerkungen
ufenbe	Bezeichnung	20 to tan a a					entinet unityen
8	G1	Care passions i l'ivad de	fī.	fr.	fĭ.	fr.	
1	A	Ertrag von Realitäten	TER.				M. Palegenae
2	B	Intereffen und Renten	inrso	10	73% ns	diff	lausenveit orden
3	C	Fixe Beiträge			affects.	det.	Floubeofüsfilikent,
4	D	Nutungen aus Verträgen über bie Theilung	derying.		NUMBER		Commenced to
		bes Eigenthums	in (mg		onate br	Bate	Pined ve din als
5	E	Kirchengefälle	. (mE	100		
6	F	Freiwillige Gaben			.50 mg	ird)	pierfieffenben Pfanr
		A STATE OF THE STA	ohr)	C di	istag ur	Rong	ufgenommen an (9
		m Rfarrer 28. N.	aus de	attract	a, bells	mile	on der Kirchenverw
		Summa .	.500	se d	m .36 .	n n	o des Richemates
		to be				10 0	
1			ainlinn	11036	grandin	45 0	gier Mineitfung de
		1 Pfarrer Kooperaforen.	de: 61	figgn	o duodi:	ild e	Bei biefer Rirete fin
		901effe:	gilieft,	id g	egolmā [S 113	in derselben zelehrir
		The second second					
	9,	ehören:	karre g	e mo	robunder	0. 00	n der mit der Kirc
					32. 32.	edini	Die Geme
				e .9	naftion !	noch	. Die Geme
		be set m.	filialfür	oie:	rbande	CE D	Die der Riche ift i
		einde 92. 92.	er Gen	भी	. Sniere	i ii	Die Fillatieche best
		Moste der Priester R. R.					
					*		
			78		-		
		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1			,	
		Antel Place in the			1.		The state of

	Laufende Poft=Rr.	Bezeichnung ber Beilage	Erfordernisse	Rach dem Un= trage der Kirchenver= waltung und	trage der		
SACRESCE 20.	enb	eich	The state of the s	des Patronats=	haltung	annotaungon	
- STREET, STREET,	dauf	Bez		Commissärs			
-			No address Mac	fl. fr.	fl. fr.		
CONTRACTOR OF THE PERSON OF TH	1	G	Entlohnungen	10 7 7 7	THEOREM SE	1 章	
ALCOHOLD BY	2	Н	Steuern und Gaben		CHIII.		
	3	J	Verwaltungsauslagen	自己は存在者	annett kar	3	
	4	K					
			Sakristei= und Chorerfordernisse	a Lal ac	quis.		
Niconstitutes.	5	L	Passinsen	guaseinge	a justa eji	sensague en etc.	
SCOMMUNICON.	6	M	Präftationen			Cooledines a social	
and the Control of th	7	N	Reparaturen	carnen	on in both	aria mindal pan	
of participation in			generis, sait in Lionaho, ha quot et aus	symus in	Danielo des	e de Santos Crite	
100000000000000000000000000000000000000			Summa .	ese C sat	in Qio	hagus naromyolsio	
CHARLESTON			Im Vergleiche zur Bedeckung per	Dun	m Albert	ins in space Co-	
			zeigt sich ein	Domini w	stri Jak	lerise gioriensus	
Designation of the last of the		1101	s canning charters will quite nevel creat			all denosita pen	
		Constitution of the Consti	ne est-in imagna et amatuaka verrang.	u deposito	enceda do	oquinur veritaien	
		E DE	ry suo, quasium summa invicem niembra	loquitur,	quan sint	d nedshrendaens	
			e grasiam a disciplina. Di ai om is sua	ributio et .	et Dass	Charles Solaris	
- Constitution of the last of		De	e parks regret it and but mostres at at	sint cui	atione in	r mea, at thus.	
SCHOOL STATES	and a		al. Ego shiden and Pauli, or aut	m An dio	by her inte	depunt, inari	
			Springs pro moder est portions, in Christ		ntizeti Ci	ristum hedri obs	
No. of Concession, Name of Street, or other Persons, Name of Street, or ot	* 1		note ex none med invertibility on Christo	item non	sk Fad eas	neque Greecus.	
Name and Publisher		**	vne, heque d'es man est manuels, hes d'Omens sont ex l'es es public propti	e hoc seit		that while impa-	
T. Description		TIE	omnia tree discrete units usane obendas	omne st	serna gen	Sapienta Ne	
The State of the S		BUIL.	n il cognitare social in alia taminus	ninest N.		refundical	
			is. Proptere upn wes its limite at sit	sillio kei	Quantos	eera sie gaoriand.	
	0.026	e die		The mi	nov mod	undo Trolatis dans Toratur, Naja si	
			eris in homilie, sit S. roggisimus, potes	invouri a		mine, two shulls	
			cour in Romer de males confortatur.	I in the	glomatin	bon autom and	

Formulare zu den Beilagen ad A-N.

Beilage....

	guarante (authority of)				Maril	L EL EL
Laufende Poft-Mr.		** *	Nach dem An- trage der Kirchenver- waltung und des	Nach dem Nu-	to the same	
=#10	Subrubrifen		Girchenner=	trage Ser	7 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
8	und		waltung und	Truge ber	Man and	Fana a
npe			Des des	Staatsvua)=	Anmer	rung
ıufe	Präliminarposten		Patronats= Commissärs	haltung	* * 3 10 1	
03			fl. fr.	fl. fr.	Bermaliung	6 2
	PER		A. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	1.5		× .
	to be a first to the same of the same of	isia	ierui șe	rollsblade o	in satthice iii	
	Part Part Part Part Part Part Part Part				1.14	
	E spirituable to the service					
					Ocenarativen	
10	T Brein lage Gaben - 1 - 2 -					
		. 6	HAD IT E			
				A 14 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	
			fung per	如69 7英華		
					Beigt nich, ein	
				1.14		
		7				
				**		
		1				
7.6						
					1 4 6 6	
-						
	4					
		-				
4	Se la Killian III					
E		1				